

Heinz Hermann Baumgarten, ehem. Leiter Jugendamt Basel-Stadt

Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz

1. Kindeswohl

Das Kindeswohl ist gegenwärtig in aller Munde. Wo aber versucht wird, Kindeswohl zu definieren, treten grosse Unterschiede auf. Jede Disziplin definiert aus ihrer Fachoptik. Meistens sagen die Definitionen mehr darüber, was Kindeswohl nicht ist. Kindeswohl gilt als ein rechtlich unbestimmter Begriff. Mit der Sicherung des Kindeswohls haben Kinderschutzbehörden, Gerichte, Familienberatungsstellen, Schulpsychologische Dienste, Pädiatrie-Praxen sowie Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, die in schwierigen Fällen gutachterlich tätig werden, in unterschiedlicher Weise zu tun. Insbesondere ist hier die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, welche u. a. freiwillige Beratungen ausübt und in der Regel auch Beistandschaften für Kinder und Jugendliche übernimmt. Entscheidend ist ein vernetztes Vorgehen.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind zwar unbestimmte Rechtsbegriffe. Dennoch hat das Kindeswohl in den letzten Jahrzehnten im Rahmen der Gesetzgebung und Rechtsprechung eine immer grössere Bedeutung erlangt, nicht zuletzt aufgrund der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention.

Art. 301 ZGB legt die Aufgaben der Eltern und des Kindes fest:

- ¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
- ^{1bis} Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:
 1. die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
 2. der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.¹
- ² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.
- ³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.
- ⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Der Familienrechtler Bernhard Schnyder unterstreicht die *Pflichtgebundenheit* der elterlichen Sorge, wie sie vor allem in den Absätzen 1 und 2 des Art. 301 ZGB zum Ausdruck kommt. Er teilt die Auffassung des Psychologen Josef Duss-von Werdt, dass Erziehung «kein Einbahn-Verkehr von oben nach unten»² ist. Schnyder präzisiert:

- «Die Eltern <leiten> zwar die Pflege und Erziehung, aber eben <im Blick auf das Wohl des Kindes>.
- Die Eltern treffen zwar <die nötigen Entscheidungen>, aber eben unter Vorbehalt der eigenen Handlungsfähigkeit des Kindes.

¹ Absatz 1 bis eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014.

² Josef Duss-von Werdt, Leiter des Institutes für Ehe- und Familienwissenschaft, Zürich, in: Überlegungen zur Familie von morgen, Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1972, 283; zitiert in: Botschaft Kindesverhältnis 1974, 76.

- Das Kind schuldet zwar den Eltern Gehorsam, es hat aber Anspruch auf die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung.
- Und die Eltern haben die Pflicht, in wichtigen Angelegenheiten, «soweit tunlich»³, auf die Meinung des Kindes Rücksicht zu nehmen.»⁴

Art. 302 ZGB konkretisiert, was der Gesetzgeber unter «Erziehung» fasst⁵:

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

2. Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist relativ. Manche setzen ihn mit einer bereits eingetretenen Schädigung gleich. Die Entstehung von Kindeswohlgefährdungen ist komplex und vielfältig. Sie ist ein schleichender Prozess. Das Zustandekommen ist nicht monokausal zu erklären, vielmehr ist von einem Bündel an Ursachen auszugehen. Ursachen und Folgen können sich gegenseitig bedingen und einander verstärken. Dabei spielen auch die Dauer (situativ, anhaltend) und der Grad der Gefährdung (leicht, mittel, schwer) eine Rolle.

Von Geburtsgebrechen und frühkindlichen Krankheiten und möglichen Folgen abgesehen, dürften mangelnde oder fehlende Beachtung der Grundbedürfnisse des Kindes nach Zuwendung, Wärme, Geborgenheit, Nahrung, Bewegung und Förderung das Entstehen einer Kindeswohlgefährdung begünstigen.

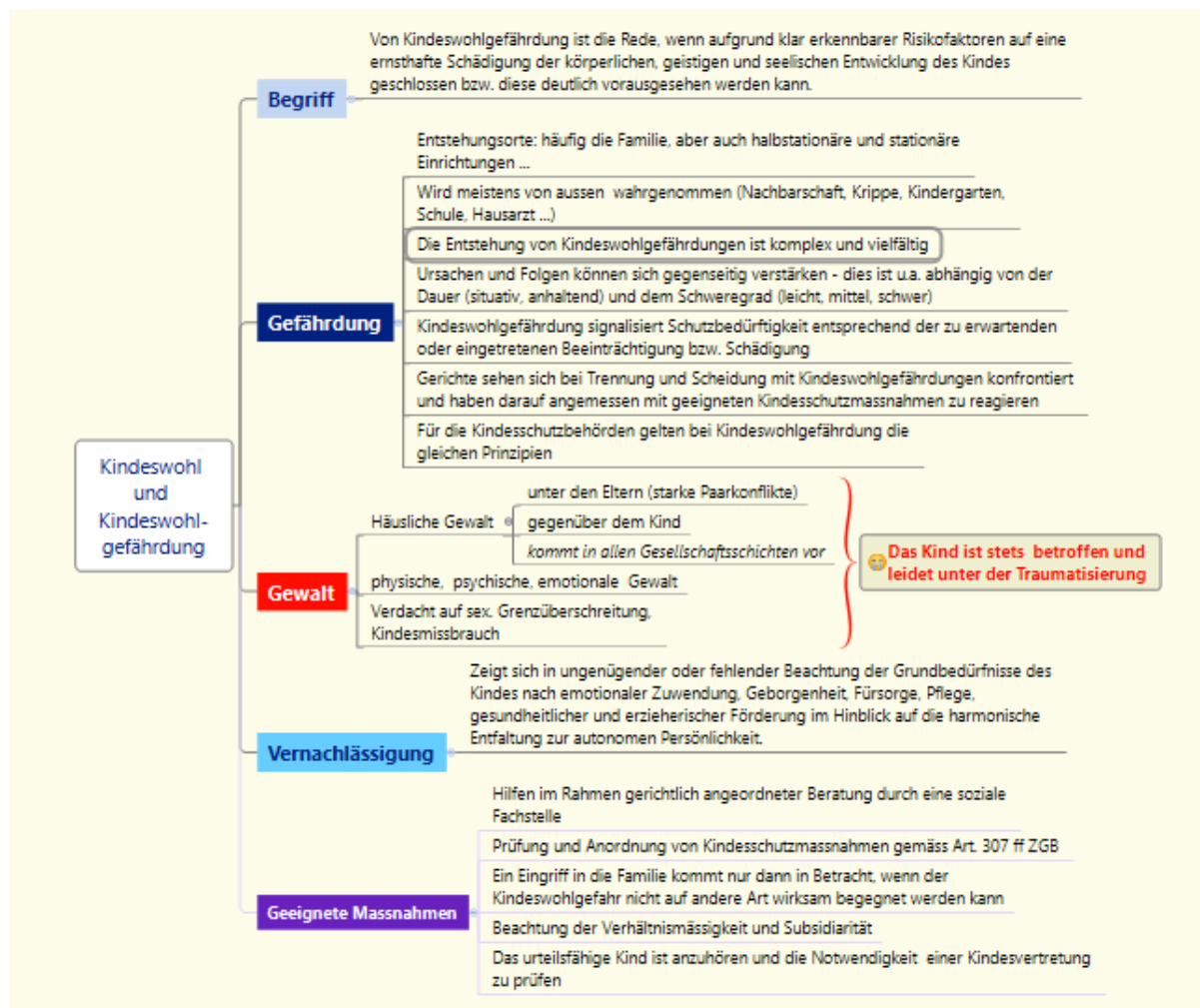
Von Kindeswohlgefährdung ist die Rede, wenn aufgrund deutlich erkennbarer Risikofaktoren und Gefährdungsmomente auf eine beginnende oder entstandene Schädigung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes geschlossen bzw. deren mögliche Manifestierung vorhergesehen werden kann.⁶

³ Der Entwurf Kindesverhältnis hätte auf diesen Passus [«soweit tunlich»] verzichten wollen (Botschaft Kindesverhältnis 1974, 76); er wäre demnach in der Befugnis zur Leitung der Pflege und Erziehung enthalten gewesen. Fussnote 32, in: Tuor/Schnyder: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 9. Aufl. Zürich 1979, 287.

⁴ Tuor/Schnyder: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 9. Aufl. Zürich 1979, 287.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014.

⁶ Der Deutsche Bundesgerichtshof (BGH) bezeichnete beispielsweise schon Mitte der 1950-er Jahre als *Kindeswohlgefährdung* «eine gegenwärtige in einem solchen Masse vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung ... eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt». BGH Beschluss vom 14. Juli 1956, in: Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht (FamRZ) 1956, 350.



3. Kinderschutzmassnahmen

Wo Eltern – aus welchen Gründen auch immer – ihrer Erziehungsverpflichtung nicht nachkommen oder dazu nicht in der Lage sind, hat die staatliche Gemeinschaft bei (dauerhaften) Gefährdungen des Kindes im Rahmen des Kindesseschutzes einzugreifen und für Abhilfe zu sorgen. Dafür sind unter Art. 307 ZGB bis Art. 317 ZGB eine Reihe zweckdienlicher Kinderschutzmassnahmen vorgesehen, mit denen in die Elternrechte eingegriffen werden kann. Als härteste Kinderschutzmassnahme gilt die Entziehung der elterlichen Sorge. Ausgangspunkt für Kinderschutzmassnahmen bildet der Art. 307 ZGB.

Art. 307

C. Kinderschutz

1. Geeignete Massnahmen

- ¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.
- ² Die Kinderschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.
- ³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Der Gesetzgeber setzt zunächst bei den Eltern an. Sind die Eltern befähigt, die aufflackernde Gefährdung aus eigener Kraft oder im Wege einer lösungsorientierten Beratung durch eine entsprechende soziale Fachstelle zu beseitigen, erübrigen sich weitere Schritte.

Beratungshilfen können zwischen einer Kinder- und Jugendhilfestelle (Jugendamt, Sozialdienst, ...) und den sorgeberechtigten Eltern vereinbart und in Anspruch genommen werden. Hingegen werden *Kinderschutzmassnahmen* von der Kinderschutzbehörde und – bei Trennung oder Scheidung – durch das Gericht angeordnet. Bei komplexer Sachlage können spezialisierte PsychologInnen oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie für die diagnostische Abklärung und Begutachtung beauftragt werden.

Bei Anordnung von Kinderschutzmassnahmen sind die Prinzipien der Proportionalität, Komplementarität und Subsidiarität zu beachten. D. h., wenn eine leichtere Kinderschutzmassnahme den gewünschten Erfolg verspricht, ist von einer härteren Kinderschutzmassnahme abzusehen.

4. Kindeswohl und Kinderschutz

Das Schema zeigt abschliessend drei wesentliche Punkte auf, welche den Zusammenhang zwischen Kindeswohl und Kinderschutz erkennen lassen:

●	Kindeswohl umfassend sichern	Pflichtaufgabe der Eltern oder der Sorgeberechtigten
●	Risiken und Gefährdungen rechtzeitig erkennen	Interdisziplinäre Abklärung durch Fachpersonen
●	Geeignete Kinderschutzmassnahmen zeitnah ergreifen	Freiwillige Vereinbarung bzw. Anordnung durch KESB oder Gericht

- *Die Sicherung des Kindeswohls:* Diese Aufgabe wird fraglos von der überwältigenden Mehrheit der Eltern pflichtbewusst, engagiert und erfolgreich geleistet.
- *Erkennen von Risiken und möglichen Gefährdungen:* Alle Erziehung ist mit Gefahren verbunden. Auch hier sind Eltern mehrheitlich bestrebt, sich eigenständig die benötigten professionellen Hilfen zu holen und entsprechend beraten zu lassen. Wo Eltern diesbezüglich Mühe bekunden, können sie zur Inanspruchnahme professioneller Beratung und Abklärung durch die private oder öffentliche Kinder- und Jugendhilfe motiviert oder durch die Kinderschutzbehörde dazu verpflichtet werden. Soweit eine Anordnung durch die KESB oder ein Gericht erfolgt, ist im Bedarfsfall ein interdisziplinäres Vorgehen sichergestellt.
- *Einleitung geeigneter Kinderschutzmassnahmen:* Gerade an der Nahtstelle zwischen Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutz, wo eine dauernde Schädigung einer gesunden Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen signalisiert wird, sind im Rahmen des Kinderschutzes Überlegungen anzustellen, welche Massnahme geeignet sein könnte, Abhilfe zu schaffen. Je zeitnäher sie erfolgt, umso mehr kann auf ihre Wirksamkeit gesetzt werden. Dazu gehört allerdings – stets unter peinlicher Beachtung des Anhörungsrechts aller von der Schutzmassnahme direkt und indirekt betroffenen Personen – die regelmässige Überprüfung einer möglichen Modifizierung oder Beendigung.

Die Erfahrung zeigt: Selbst wenn Eltern und/oder das Kind sich zunächst und durchaus vehement gegen eine drohende Kinderschutzmassnahme wenden, können sie mitunter doch für die Inanspruchnahme von Hilfestellungen auf freiwilliger Basis gewonnen werden.

lic. phil. Heinz Hermann Baumgarten, © 2019